

ANORDNUNG DER KOMMUNALEN VOLKS- ABSTIMMUNG VOM 03. MÄRZ 2024

Der Gemeinderat Root ordnet gestützt auf Art. 22 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 2015 und gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 die folgende Urnenabstimmung an:

1. Am **Sonntag, 03. März 2024**, findet in der Gemeinde Root die kommunale Volksabstimmung im Urnenverfahren statt. Zur Abstimmung unterbreitet wird:

Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Honau und Root

2. Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer ab erfülltem 18. Altersjahr, welche spätestens am 27.02.2024 in der Gemeinde Root ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Die Stimmberechtigten können das Stimmregister einsehen.
3. Das amtliche Stimmmaterial wird mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt. Betreffend Stimmabgabe wird auf die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis und das Stimmrechtsgesetz verwiesen. Bei Postaufgabe muss das Couvert rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post übergeben werden. Für die briefliche Stimmabgabe kann der Briefkasten der Gemeindeverwaltung bis spätestens 11.00 Uhr am Abstimmungstag benutzt werden.
4. Die Unterlagen zur kommunalen Abstimmung können ab dem 09. Februar 2024 auf der Gemeindeverwaltung, D4 Business Village, Platz 1a, 6039 Root D4, während den Öffnungszeiten eingesehen werden, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt (§ 22 Stimmrechtsgesetz). Die Unterlagen sind auch auf der Homepage (www.gemeinde-root.ch) verfügbar.
5. Die Orientierungsversammlung über die Abstimmungsvorlage findet am Mittwoch, 21. Februar 2024, 19.00 Uhr, im Mehrzwecksaal Arena, Schulstrasse 16, Root, statt.
6. Das Urnenbüro bei der Gemeindeverwaltung Root, Platz 1a, 6039 Root D4, ist am Abstimmungssonntag, 03. März 2024, von 10.00 – 11.00 Uhr geöffnet.
7. Dieser Beschluss ist spätestens ab Montag, 22. Januar 2024, an den amtlichen Publikationsstellen zu veröffentlichen.

2

8. Es wird im Weiteren auf die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes und der Gemeindeordnung verwiesen.
9. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 Stimmrechtsgesetz innert 3 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern einzureichen.

Root, 14. Dezember 2023

Gemeinderat Root



Heinz Schumacher
Gemeindepräsident



André Wespi
Geschäftsführer